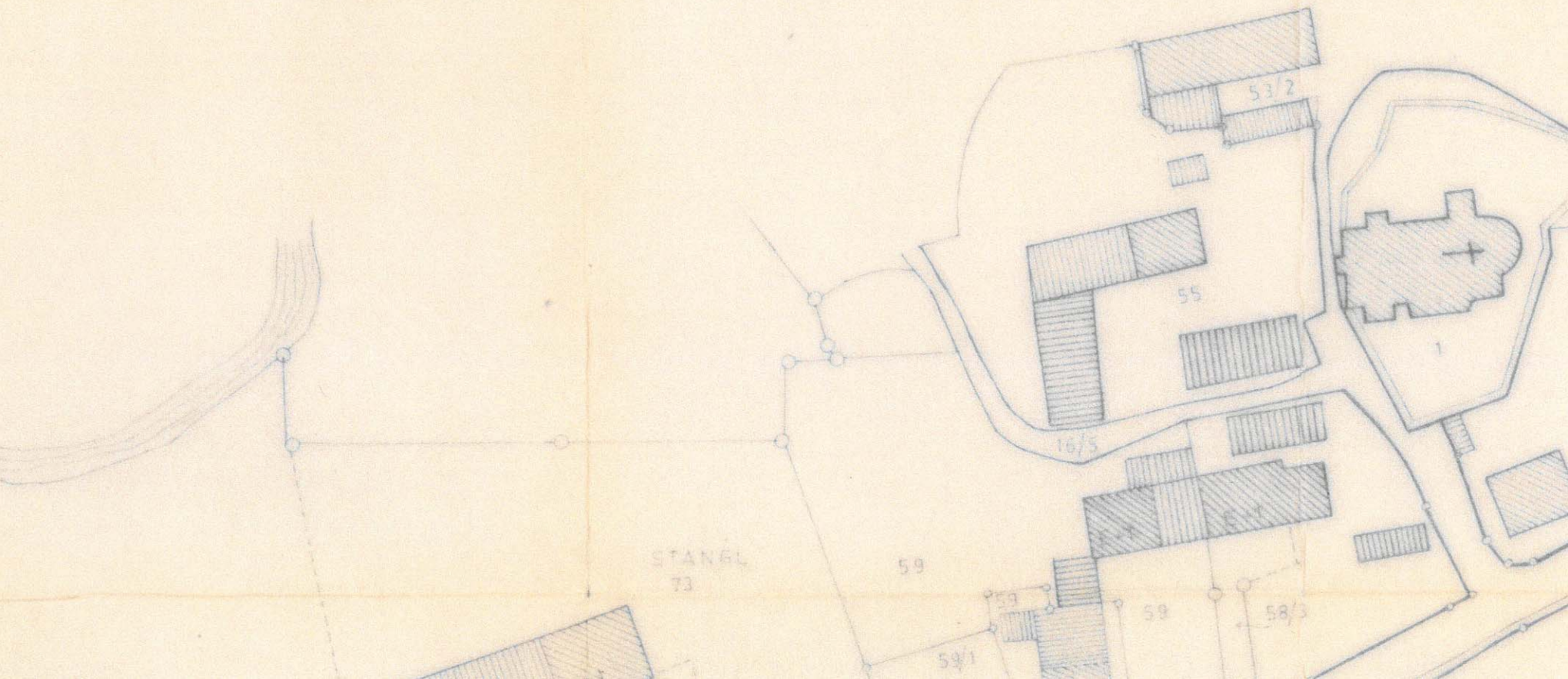


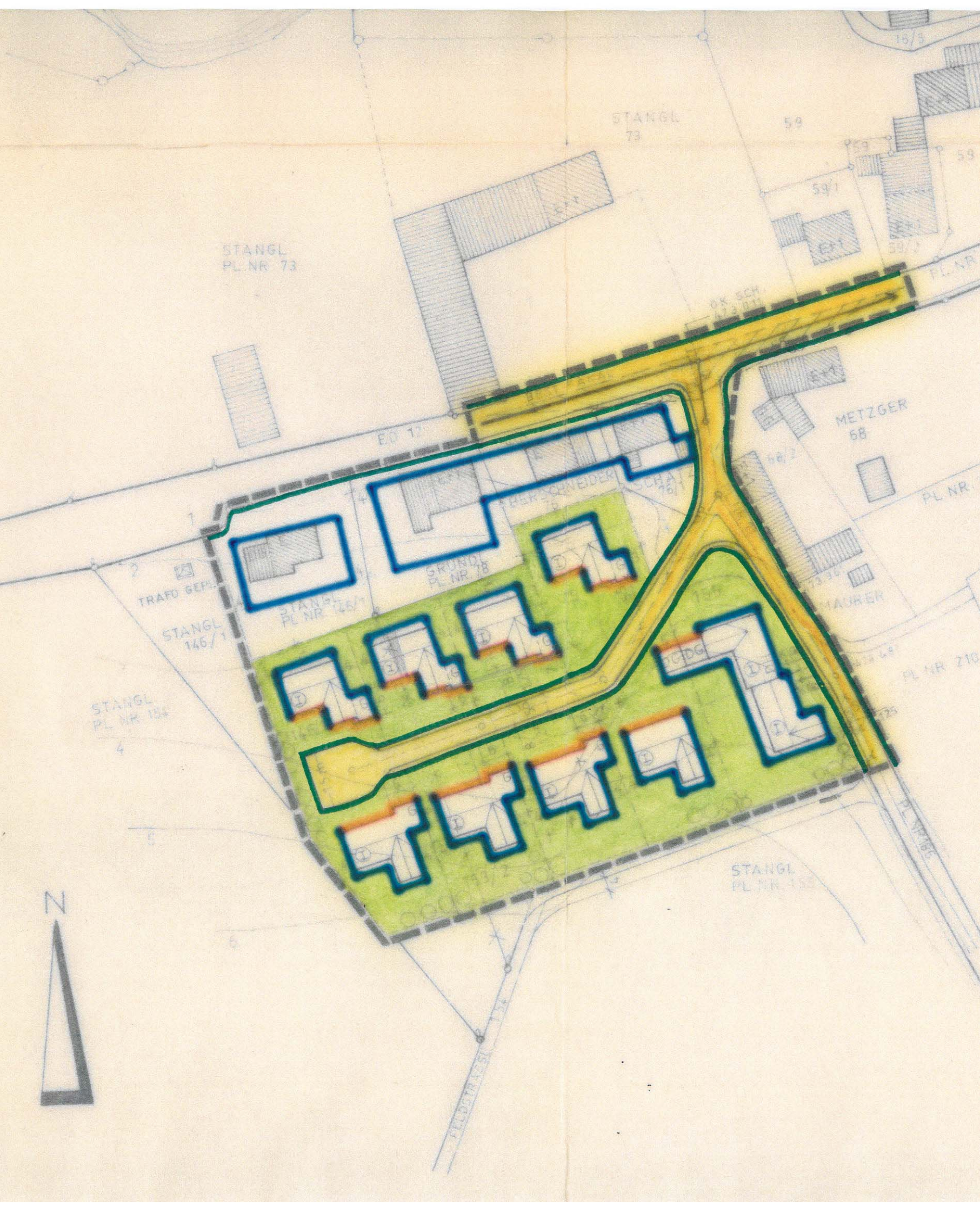
1. Ausfertigung

**GEMEINDE LENGDORF**

BEBAUUNGSPLAN-SÜD, MASSTAB=1:1000

PL. NR. 155, 76, 153/2, 154, 146/1, 78, 76/1





STANGL  
PL NR 73

STANGL  
73

59

59/1

59

59/2

ED 12

OK SCH.  
472 011

METZGER  
68

TRAFD GEPL  
STANGL  
146/1

STANGL  
PL NR 146/1

GRUNDL  
PL NR 78

BER SCHNEIDER  
78

MAURER

STANGL  
PL NR 154

STANGL  
PL NR 153



FELDMASS

PL NR 210

PL NR 185

# I. ZEICHENERKLÄRUNG

## A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAU G.



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEN VERFAHREN



ZWINGENDE BAULINIE



STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



BAUGRENZE



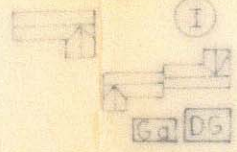
BREITE DER STRASSEN GEHWEGE UND VORGARTEN-FLÄCHEN



VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



GEPLANTE GARTEN

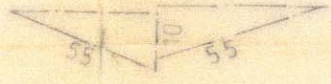


ZU PLANZENDE LAUBBÄUME, BIS SPÄTESTENS BAUVOLLENDUNG

ERDGESCHOSSIGE WINKELHÄUSER

|| || DH = DOPPELHAUS

Ga = GARAGE, Dg = DOPPELGARAGEN, K Ga = KELLERGARAGE  
FIRSTRICHTUNG DACHFORM SATTELDACH - DACHNEIGUNG 22 - 28°



DAS SICHTDREIECK IST VON JEDER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER STAPELUNG VON MEHR ALS 10 m V. STRASSEN OK FREIZUHALTEN

## B. HINWEISE



BESTEHENDE GRENZEN



VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE  
GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE ENTFALLEN SOLLTEN



FLURSTÜCKSNUMMERN



HÖHENLINIEN  
WASSERANSCHLUSSELEITUNG - ZENTRALE VERSORUNG DER GEMEINDE VORHANDEN



ABWASSERKANAL GEPLANT - KANALISATION MIT KLÄRANLAGE BESTEHEND



STROMVERSORUNG - ANSCHLUSSELEITUNG MIT TRAFU GEPLANT VON TRAFU ZUM WOHNGEBIET VERKABELUNG



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



|| NEBENGEBAUDE

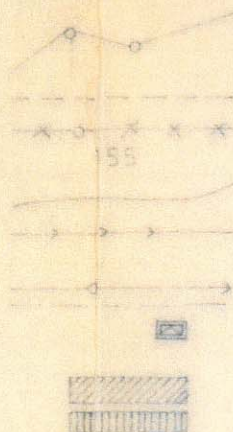
## II. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND WIRD NACH § 9 B BAU G U. § 3 BAU NVO ALS REINES WOHNGEBIET FESTGESETZT  
ZULÄSSIG SIND: NUR WOHNGEBÄUDE  
AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND: (§ 3 BAU NVO) LADEN NICHT STÖRENDE HANDWERKS- BETR. U. KLEINE BEHERBERGSGEBIETEN GEM. § 3 ABS. 3
2. NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 ABS. 1 BAU NVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN
3. FÜR DAS GEBIET WIRD EINE OFFENE BAUWEISE FESTGELEGT NACH DEN FESTSETZUNGEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG GEM. § 3 WERDEN FÜR DIE BEBAUUNG EINZEL- UND DOPPELHÄUSER IN ERDGESCHOSSIGER BAUWEISE FESTGELEGT
4. GEMÄSS § 17 BAU NVO ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG  
GRUNDFLÄCHENZAHL BEI OFFENER BAUWEISE

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD WIE FOLGT FESTGELEGT  
EINZELHÄUSER CA. 750 - 850 m<sup>2</sup>

5. SOWEIT GARAGEN WIE IM DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGEGEHEN SIND, IST GRENZBAUUNG VORGESEHEN. DOPPELGARAGEN MÜSSEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUGAN...

## B HINWEISE



BESTEHENDE GRENZEN

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE ENTFALLEN SOLLEN

FLURSTÜCKSNUMMERN

HÖHENLINIEN

WASSERANSCHLUSSLEITUNG - ZENTRALE VERSORGUNG DER GEMEINDE VORHANDEN

ABWASSERKANAL GEPLANT - KANALISATION MIT KLÄRANLAGE BESTEHEND

STROMVERSORGUNG - ANSCHLUSSLEITUNG MIT TRAFU GEPLANT VON TRAFU ZUM WOHNGEBIET VERKABELUNG

VORHANDENE WOHNGEBAUDE

" NEBENGEGAUDE

## II WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND WIRD NACH § 9 B BAUG U. § 3 BAU NVO ALS REINES WOHNGEBIET FESTGESETZT  
ZULÄSSIG SIND: NUR WOHNGEBAUDE  
AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND: (§ 3 BAU NVO) LADEN NICHT STORENDE HANDWERKS-  
BETR. U. KLEINE BEHERBERGSBETRIEBE GEM § 3 ABS 3
2. NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 ABS. 1 BAU NVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN
3. FÜR DAS GEBIET WIRD EINE OFFENE BAUWEISE FESTGELEGT. NACH DEN FESTSETZUNGEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG GEM § 3 WERDEN FÜR DIE BEBAUUNG EINZEL- UND DOPPELHAUSER IN ERDGESCHOSSIGER BAUWEISE FESTGELEGT
4. GEMÄSS § 17 BAU NVO ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG  
GRUNDFLACHENZAHL BEI OFFENER BAUWEISE 0.4

MINDESTGROSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD WIE FOLGT FESTGELEGT  
EINZELHAUSER CA. 750 - 850 m<sup>2</sup>

5. SOWEIT GARAGEN WIE IM DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN SIND, IST GRENZBAUUNG VORGESCHRIEBEN. DOPPELGARAGEN MUSSEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN
6. DIE IN DER PLANZEICHNUNG MASSLICH EINGETRAGENEN GRENZABSTÄNDE UND FÜR DIE GARAGEN VORGESEHENE GRENZBEBAUUNG GEHEN NACH ART 6 U. 7 BAU BO EINZUHALTENEN ABSTANDSTIEFEN VOR MIND ABSTAND 5.50 m V. OFFENTL. VERKEHRSLÄCHE
7. DIE SICHTDREIECKE SIND VON BAUGENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN EINFRIEDUNGEN ANPFLANZUNGEN U. LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN U. 10 m VON DER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN
8. BEI DEN EINZELNEN GEBAUDEFORMEN EINZEL- UND DOPPELHAUSERN IST EIN ARCHITEKTONTONISCH EINHEITLICHES ERSCHEINUNGSBILD ANZUSTREBEN.  
DIE GEBAUDE SIND ZU VERPUTZEN UND MIT NATURLICHEN MINERALFARBEN ZUVERSEHEN  
AUFFALLENDER PUTZ SOWIE ANSTRICH DER DAS ORTSBILD STÖRT IST NICHT GESTATTET  
TRAUFHOHE: 280 - 3.30 m  
DACHFORM: SATTELDÄCHER 22 - 28° NEIGUNG  
DECKUNG: ROTBRAUNE FLÄCHDACHPFANNEN DACHGAUBEN UND KNIESTOCK SIND NICHT ZUGELASSEN  
SOCKELHÖHE: MAX 30 CM

SAMTLICHE BAUVORHABEN SIND VOR BEZUGSFERTIGKEIT AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG UND AN DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE IM TRENNSYSTEM ANZUSCHLIESSEN. DAS ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST ZU VERSICKERN ODER DURCH EINE REGENWASSERKANALISATION ABZULEITEN."

9. FÜR DIE GRUNDSTÜCKE WIRD FOLGENDE EINFRIEDUNG FESTGELEGT:  
MASCHENDRAHTZAUN IN UNAUFFALLIGEN FARBEN EINHEITLICH IN HÖHE VON MAX 10 m.  
STRASSESEITE: BETONSOCKEL 20 cm ÜBER GEPL. BURGERSTEIG RUNDSTAHLGÄULEN  
VERZINKT Ø 50 mm ABSTAND ca. 300 mm STAHLGITTERZAUN IN STAHLPROFILRAHMEN

DIE GEMEINDE LENGDORF ERLÄSST AUFGRUND § 9 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG - VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.2.1952 (BAYBS I. S. 461) ART 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1.8.1962 (GVBl. S. 179) IN DER FASSUNG VOM 21.8.1969 (GVBl. S. 263) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237 ber. 1969, S. 11) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBl. S. 161) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 19.1.1965 (PLANZEICHENVERORDNUNG BGBl. I. S. 21) [REDACTED]  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS —

## SATZUNG

### VERFAHRENSVERMERKE

1. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABSATZ BUNDESBAUGESETZ VOM 12. Nov. BIS 13. Dez. 1971 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Lengdorf DEN 14. Dez. 1971



*Münzmann*

DER BÜRGERMEISTER

2. DER GEMEINDE RAT LENGDORF HAT MIT BESCHLUSS VOM 17. Dez. 1971 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Lengdorf DEN 20. Dez. 1971



*Münzmann*

DER BÜRGERMEISTER

3. Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 4. Januar 1972, Tgb.Nr. 120/72, Az. II/4/610-4/2 gemäß § 11 BBAUG i.V. mit § 4 der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Landratsamt Erding, *17. Juli 1972.*

I.A.

*Härtel*  
.....  
(Härtel) Regierungsrat z.A.

4. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 19. 1. 1972 BIS *18.2. 1972* IN *der Gemeindekanzlei* GEMÄSS § 12 SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ ÖFFENTLICH AUSGELEGT DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND *am 19. 1. 1972* ORTSÜBLICH DURCH *Anschlag* BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT NACH § 12 SATZ 3 BUNDESBAUGESETZ RECHTSVERBINDLICH

Lengdorf DEN 21. Februar 1972



*Härtel*  
(Härtel) Regierungsrat z.A.

4 DER GENEHMIGTE BEB... AN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 19. 1. 1972  
BIS 18.2. 1972 IN der *beiminatekanale* GEMASS § 12 SATZ 1 BUNDESBAUGE-  
SETZ OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG  
SIND am 19. 1. 1972 ORTSÜBLICH DURCH *Anschlag* BEKANNTGEMACHT  
WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT NACH § 12 SATZ 3 BUNDESBAUGE-  
SETZ RECHTSVERBINDLICH.

*Lengdorf* DEN 21. Februar 1972



*Münzmann*  
DER BÜRGERMEISTER

Landratsamt Erding  
- 4 JULI 1972  
Nr. .... Big. ....

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES ENTWURFS, FÜR DIE AUFSTELLUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES

GEANDERT IM AUGUST 1971

LENGDORF IM FEBRUAR 1971

DER ENTWURFSVERFASSER

*J. Blum*